

24. Muß der Erfindungsbesitz im Sinne des § 5 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 ein selbständiger, in eigenem Interesse ausgeübter gewesen sein?

I. Civilsenat. Ur. v. 28. Juni 1902 i. S. Sch. (Rl.) w. P. (Bekl.).  
Rep. I 84/02.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden  
Gründen:

„Übereinstimmend mit dem Landgerichte nimmt das Berufungsgericht an, daß der Beklagte als Vorbenutzer im Sinne des § 5 Abs. 1 des Patentgesetzes anzusehen sei. Es erachtet für festgestellt, daß das vorgelegte Ziehseisen „Modell 1890“, wenn auch in minder vollkommener Ausführung, alle Eigentümlichkeiten des dem Kläger geschützten Ziehseisens aufweise, und ferner, daß der Beklagte bereits im Jahre 1890 ein solches Ziehseisen hergestellt und benutzt habe.

Auf die gegen die zweite Feststellung gerichteten Revisionsangriffe braucht nicht eingegangen zu werden. Auch wenn man diese Feststellung ebenso wie die erste als richtig gelten läßt, so kann doch bei genauerer Beurteilung des gegebenen Tatbestandes die Anwendung des § 5 Abs. 1 des Patentgesetzes auf ihn nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

Die genannte Vorschrift will das Recht des Patentanmelders, der für das Gesetz als der Erfinder gilt, nicht zu gunsten jemandes einschränken, der schon vor der Anmeldung der Erfindung die gleiche Erfindung gemacht hatte, sondern sie will gegenüber jenem Rechte des Patentanmelders den schon vor der Anmeldung entstandenen Erfindungsbesitz eines andern als einen zu schützenden aufrecht erhalten. Wer vor der Anmeldung den Erfindungsgedanken in die Tat umgesetzt, ihn ausgeführt oder auszuführen begonnen hatte, soll befugt bleiben, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes auszunutzen. Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß der Erfindungsbesitz ein selbständiger, in eigenem Interesse ausgeübt gewesen sein muß, daß nur derjenige Anspruch hat auf den Schutz des Gesetzes, der für eigene Zwecke die Erfindung benutzt oder die zu solcher Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s, abgedr. in Gareis, Entscheidungen in Patentfachen Bd. 5 S. 161 ff.; Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts S. 475.

Nun ergibt sich aber aus dem vom Beklagten selbst Vorgetragenen, der Feststellung des Berufungsgerichts und den ihr zu grunde liegenden Zeugenaussagen nicht mehr, als daß der Beklagte im Jahre 1890,

während er im Dienste von R. & K. in S. stand, in der Fabrik und für die Zwecke der Fabrik dieser Firma ein dem „Modell 1890“ entsprechendes Bieheisen hergestellt und benutzt, und es, als er aus dem Dienste trat, in der Fabrik zurückgelassen hat. Was damit in die Erscheinung getreten war, war also dem vorher Ausgeführten nach kein Erfindungsbesitz des Beklagten.“ . . .